

Satzung des Reit- und Fahrvereins Groß Lüben e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Reit- und Fahrverein Groß Lüben e.V. hat seinen Sitz in Groß Lüben und ist beim Amtsgericht in Perleberg eingetragen (Aktenzeichen VR 1961 NP).

§ 2 Zweckbestimmung, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
2. Der Zweckverwirklichung dienen insbesondere:
 - die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen,
 - die Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen auf Vereinsebene
 - die Durchführung von überregionalen Reit- und Fahrturnieren
 - Teilnahme und Besuch der Vereinsmitglieder an reitsportlichen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Reit- und Fahrvereins Groß Lüben e.V. werden ausschließlich durch die Satzung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, der der Vorstand zustimmen muss, erworben. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben finanziell oder materiell unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres,
2. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
Kommt ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr in Verzug, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss dieses Mitgliedes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. die Einrichtungen des Reit- und Fahrvereins Groß Lüben e.V. nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
3. an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben,
4. vom Reit- und Fahrverein Groß Lüben e.V. Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der Mitgliedschaft im Landessportbund.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen des Reit- und Fahrvereins Groß Lüben e.V., des KSB/LSB der angeschlossenen Sportverbände sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen und ihrer Organe zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Reit- und Fahrvereins Groß Lüben e.V. zu handeln,
3. an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken,
4. die, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das ganze Jahr zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionskommission

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Revisionskommission,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - e) Festsetzung der Beiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Auflösung des Reit- und Fahrvereins Groß Lüben e.V.
5. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
7. Alle Wahlen sind offen. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim erfolgen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.
9. Jeweils im I. Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft sie spätestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
10. In gleicher Form und Frist kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn diese mindestens 1/10 der bei Beginn des Geschäftsjahres stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes fordern oder der Vorstand es für geboten erachtet.

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Termin beim Vorstand einzureichen.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter und
 - dem Kassenwart
2. neben den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern können, in Abhängigkeit von der personellen Stärke des Reit- und Fahrvereins, weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.
4. In den Vorstand kann gewählt werden, wer ein stimmberechtigtes Mitglied ist.
5. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl erfolgt einzeln für jedes Vorstandsamt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Soweit Mittel vorhanden sind, können ihre Auslagen vergütet werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
9. Der Vorsitzende ist berechtigt, weitere Mitglieder zu Sitzungen einzuladen.

§ 12 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Revisionskommission ist berechtigt, Einblick in die Kassenunterlagen zu nehmen. Sie erstattet jährlich einen Prüfungsbericht und stellt den Entlastungsantrag.
3. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Verfahren der Beschlussfassung

1. Die Organe des Reit- und Fahrvereins Groß Lüben e.V. sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Beschlüsse werden mit der in der Satzung genannten Mehrheit gefasst.
3. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Reit- und Fahrvereins Groß Lüben e.V. beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird nochmals zur Mitgliederversammlung eingeladen, dann entscheiden 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Reit- und Fahrvereins Groß Lüben e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Bad Wilsnack, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Reit- und Fahrverein Groß Lüben e.V. wird im Rechtsverkehr gemeinsam von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Groß Lüben, den 10.03.2023